

# RS OGH 1998/4/21 5Ob29/98w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1998

## Norm

EheG §82 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Wird sowohl das obligatorische Titelgeschäft (Kauf einer Eigentumswohnung unter der aufschiebenden Bedingung der Eheschließung) als auch der sachenrechtliche Erwerb erst nach der Eheschließung wirksam, so erfolgt der Erwerb der Liegenschaftsanteile, mit denen das Wohnungseigentum verbunden ist, erst während der Ehe, weshalb die Wohnung nicht "in die Ehe eingebracht" wird.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 29/98w

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 5 Ob 29/98w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109941

## Dokumentnummer

JJR\_19980421\_OGH0002\_0050OB00029\_98W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)